

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 23/92

vom

28. April 1993

in dem Rechtsstreit

Armin Alexander H[REDACTED], K[REDACTED] Straße [REDACTED],
D[REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin von [REDACTED]-[REDACTED]
als Abwicklerin der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts beim
Bundesgerichtshof Dr. [REDACTED] -

gegen

Christel S[REDACTED], Kr[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kol-
legen, Se[REDACTED]straße [REDACTED], Ha[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Bundschuh, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Römer, Dr. Schlichting und Terno

am 28. April 1993

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs für das vorliegende Revisionsverfahren wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beklagte wendet sich nur gegen die Höhe des vom Senat festgesetzten Streitwerts. Es handelt sich um eine Klage auf Zustimmung zum Teilungsplan für die Auseinandersetzung eines Nachlasses im Wert von rund 300.000 DM, an dem die Klägerin und der Beklagte zu je einem Drittel beteiligt sind. Wirtschaftlich betrachtet haben die Parteien nur darüber gestritten, ob dem Beklagten Forderungen gegen den Nachlaß in Höhe von etwas mehr als 40.000 DM zustehen. Das Berufungsgericht hat den Streitwert für die Vorinstanzen auf ein Drittel der streitigen Nachlaßverbindlichkeiten festgesetzt. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 21. Oktober 1992 den Antrag des Beklagten, den Wert seiner Beschwerde auf mehr als 60.000 DM festzusetzen, zurückgewiesen und den Streitwert für das Revisionsverfahren auf 27.000 DM festgesetzt.

- 3 -

Dieser Betrag entspricht gerundet zwei Dritteln der streitigen Nachlaßverbindlichkeiten. Bei Erbteilungsklagen richtet sich der Streitwert grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des klagenden Miterben (BGH, Urteil vom 24. April 1975 - III ZR 173/72 - NJW 1975, 1415ff.); wenn dabei um die Zugehörigkeit bestimmter Gegenstände oder Forderungen zum Nachlaß gestritten wird, ist deren voller Wert abzüglich der Erbquote derjenigen Partei maßgebend, die den Gegenstand oder die Forderung für sich persönlich in Anspruch nimmt (BGH, Beschluß vom 7. November 1966 - III ZR 48/66 - JurBüro 1965, 125; Beschluß vom 23. Februar 1972 - IV ZR 95/71 - NJW 1972, 909f.; E. Schneider, Streitwertkommentar 10. Aufl. Rdn. 3153ff., 3209, 3210, 3213, 3214).

Das Verfahren über diese Erinnerung ist gebührenfrei (§ 5 Abs. 4 GKG).

Bundschuh

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)